

Teilnahmebeitragsatzung der Ev. Kindertagesstätten Kinderarche der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Büdelsdorf

Nach Artikel 25 Abs. 3 Nr. 4 der Verfassung der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) hat der Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Büdelsdorf in der Sitzung am 09.11.2022. die nachstehende Teilnahmebeitragsatzung beschlossen.

§ 1 Allgemeines

- (1) Für die Inanspruchnahme evangelischer Kindertagesstätten werden nach § 31 Absatz 1 KiTaG zur anteiligen Deckung der Kosten monatliche Teilnahmebeiträge erhoben. Der Teilnahmebeitrag setzt sich aus dem Beitrag für die Kinderbetreuung sowie gegebenenfalls einem Beitrag für die Verpflegung zusammen.
- (2) Die Trägerin der Kindertagesstätten oder eine von ihr beauftragte Stelle darf zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Teilnahmebeitragsatzung die notwendigen Daten der Kinder und ihrer Personensorgeberechtigten erheben, verarbeiten und nutzen.
- (3) Die Aufnahme und Betreuung von Kindern wird durch die Kindertagesstättensatzung geregelt.
- (4) Eltern im Sinne dieser Teilnahmebeitragsatzung sind die Personensorgeberechtigten.

§ 2 Entstehung und Fälligkeit der Teilnahmebeiträge

- (1) Die Teilnahmebeitragspflicht entsteht mit dem Tag der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte. Die Festsetzung der Höhe erfolgt durch Teilnahmebeitragsbescheid.
- (2) Bei einem betreuten Kind unter 3 Jahren ändert sich der Teilnahmebeitrag von Beginn des nachfolgenden Monats, in dem das 3. Lebensjahr vollendet wird. Die Einstufung in die Sozialstaffel bleibt davon unberührt.
- (3) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kindertagesstätte sind nicht berechtigt, die Teilnahmebeiträge entgegenzunehmen. Zahlungen gelten nur als geleistet, wenn sie auf das Konto der Kindertagesstätte (Evangelische Bank, IBAN: DE53 5206 0410 1606 4041 20, BIC: GENODEF1EK1) bewirkt sind.

§ 3 **Höhe der Teilnahmebeiträge**

- (1) Der Teilnahmebeitrag wird als Monatsbeitrag erhoben.
- (2) Der monatliche Beitrag für die Betreuung von Kindern ab Vollendung des dritten Lebensjahres beträgt zurzeit

- bei einer Betreuung von 5,0 Stunden	141,50 €
- bei einer Betreuung von 6,0 Stunden	169,80 €
- bei einer Betreuung von 7,0 Stunden	198,10 €
- bei einer Betreuung von 8,0 Stunden	226,40 €

- (3) Für die Betreuung von Kindern von der Geburt bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres ist aufgrund des erhöhten Betreuungsaufwandes der Teilnahmebeitrag für den Besuch der Kindertagesstätte monatlich

- bei einer Betreuung von 5,0 Stunden	145,00 €
- bei einer Betreuung von 6,0 Stunden	174,00 €
- bei einer Betreuung von 7,0 Stunden	203,00 €

- (4) Die Ermäßigung des Teilnahmebeitrags ist gemäß § 7 KiTaG unter den dort genannten Voraussetzungen möglich.
- (5) Auf Wunsch können die Kinder in der Kindertagesstätte ein warmes Mittagessen einnehmen, das von einem externen Anbieter geliefert wird. Der Preis pro geliefertem Mittagessen wird 1:1 an die Personensorgeberechtigten durch die Trägerin weitergegeben. Eine Abrechnung erfolgt monatlich. Eine Teilnahme des Kindes am warmen Mittagessen muss jeweils donnerstags für die Folgewoche angemeldet werden.

§ 4 **Besondere Ermäßigung der Teilnahmebeiträge**

Eine über § 7 KiTaG hinausgehende Teilnahmebeitragsermäßigung, gegebenenfalls ein Teilnahmebeitragserlass, ist auf Antrag der Personensorgeberechtigten an die Trägerin der Kindertagesstätte unter der Angabe von Gründen möglich.

§ 5 **Besondere Leistungen**

Neben den Teilnahmebeiträgen nach § 1 können Auslagen für Ausflüge und besondere Veranstaltungen erhoben werden.

§ 6

Ende der Teilnahmebeitragspflicht

Die Teilnahmebeitragspflicht endet mit dem Ende des Betreuungsverhältnisses gemäß der Kindertagesstättensatzung.

§ 7

Teilnahmebeitragsschuldner

Die Personensorgeberechtigten oder die Personen, auf deren Antrag das Kind in die Kindertagesstätte aufgenommen worden ist, sind zur Zahlung der Teilnahmebeiträge verpflichtet. Sind mehrere Personen Teilnahmebeitragsschuldner, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Teilnahmebeitragsatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Teilnahmebeitragsatzung vom 01.06.2022 außer Kraft.

Büdelsdorf, den 10.11.2022

Der Kirchengemeinderat der
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Büdelsdorf



Vorsitzender Kirchengemeinderat

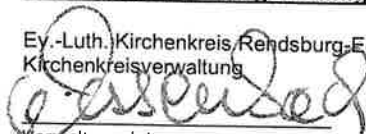




weiteres Mitglied Kirchengemeinderat

Kirchenaufsichtlich genehmigt

Ev.-Luth. Kirchenkreis Rendsburg-Eckernförde
Kirchenkreisverwaltung



Verwaltungsleitung

Rendsburg, 14.12.22



